

Amtliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 16 und 17

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum
21. Hessischen Landtag am 8. Oktober 2023.**

Die Hessische Landesregierung hat nach § 1 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes – LWG – in der Fassung vom 15. April 2022 (GVBl. 2022, 330) den **8. Oktober 2023** zum Wahltag für die Wahl zum 21. Hessischen Landtag bestimmt. Ich fordere hiermit **zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen** für die Wahlkreise 16 (Lahn-Dill I) und 17 (Lahn-Dill II) für die Landtagswahl auf.

Der Wahlkreis 16 (Lahn-Dill I) umfasst die Städte und Gemeinden Bischoffen, Breitscheid, Dietzhöhlztal, Dillenburg, Driedorf, Ehringshausen, Eschenburg, Greifenstein, Haiger, Herborn, Mittenaar, Siegbach und Sinn.

Zum Wahlkreis 17 (Lahn-Dill II) gehören die Städte und Gemeinden Aßlar, Braunfels, Hohenahr, Hüttenberg, Lahнау, Leun, Schöffengrund, Solms und Wetzlar.

Nach § 21 LWG sind die Kreiswahlvorschläge **spätestens am 31. Juli bis 18.00 Uhr** bei meiner Geschäftsstelle Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar, schriftlich einzureichen.

Aufstellung der Wahlvorschläge

Bei der Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge ist folgendes zu beachten:

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 LWG). Jede Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 2 LWG).

Die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers und der Ersatzbewerberin/des Ersatzbewerbers ist in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder oder der von den Mitgliedern in geheimer Wahl gewählten stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertretern der betreffenden Partei oder Wählergruppe festzustellen.

Wählbar ist, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 LWG), am Wahltag achtzehn Jahre alt ist und seit mindestens drei Monaten seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Hessen hat (§ 4 LWG). Wer sich als Bewerberin/Bewerber oder Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl sie/er nicht wählbar ist, macht sich nach § 107 b Abs. 1 Nr. 4 StGB strafbar.

Die Mitglieder oder Vertreter, die die Bewerberinnen/Bewerber und die Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerber wählen, müssen nicht selbst zum Landtag wahlberechtigt sein; ihre Stimmberechtigung richtet sich ausschließlich nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe. Den stimmberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen/-teilnehmern muss die Möglichkeit gegeben werden, Vorschläge für die Wahl zu unterbreiten. Als Bewerberin/Bewerber oder Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer wählbar ist und seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Den Bewerberinnen/Bewerbern und Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr/sein Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Bewerberin/ein Bewerber / eine Ersatzbewerberin/ein Ersatzbewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Nach § 19 Abs. 4 LWG sind in jedem Kreiswahlvorschlag darüber hinaus eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson, die nicht Bewerberin/Bewerber und Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber sein dürfen, namhaft zu machen. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin/dem Schriftführer und zwei weiteren Teilnehmerinnen/Teilnehmern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Bewerberin/der Bewerber und die Ersatzbewerberin/der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung aufgestellt worden sind. Die Niederschrift mit den Versicherungen an Eides statt soll nach dem Vordruckmuster LW Nr. 11 gefertigt werden.

Einreichung der Wahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Vordruckmuster LW Nr. 6 eingereicht werden. Nach § 28 Abs. 1 der Landeswahlordnung – LWO – in der Fassung vom 26. Februar 1998 (GVBl. I S. 102, 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2020 (GVBl. S. 367), muss er enthalten:

1. Familienname, Rufname, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers und der Ersatzbewerberin/des Ersatzbewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
3. Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung.

Kreiswahlvorschläge, die von einer Partei eingereicht werden, müssen von dem zuständigen Landesvorstand unterzeichnet sein. Dies gilt sinngemäß auch für die Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen.

Kreiswahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die seit der letzten Landtagswahl nicht mit mindestens einer/einem Abgeordneten ununterbrochen im Landtag vertreten waren, müssen nach § 19 Abs. 3 LWG von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 50 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Vordruckmuster LW Nr. 7 unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Rufname und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin/des vorzuschlagenden Bewerbers und der Ersatzbewerberin/des Ersatzbewerbers, die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben darüber hinaus die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers und der Ersatzbewerberin/des Ersatzbewerbers, in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen.

2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; außer der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerinnen/der Unterzeichner anzugeben.
3. Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der sie/er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass sie/er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist.
4. Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
5. Kreiswahlvorschläge dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers und der Ersatzbewerberin/des Ersatzbewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

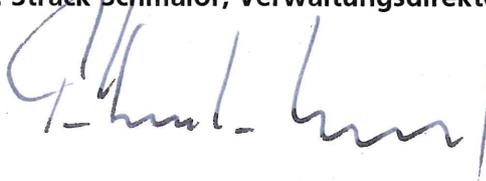
Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

1. Die Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers und der Ersatzbewerberin/des Ersatzbewerbers nach dem Vordruckmuster LW Nr. 9, dass sie/er ihrer/seiner Aufstellung zustimmt, für keinen anderen Kreiswahlvorschlag ihre/seine Zustimmung als Bewerberin/Bewerber / Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber gegeben hat, und ihr/Ihm die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung einer/eines Abgeordneten bekannt sind,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Vordruckmuster LW Nr. 10, dass die Bewerberin/der Bewerber / die Ersatzbewerberin/der Ersatzbewerber wählbar ist,
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/der Bewerber und die Ersatzbewerberin/der Ersatzbewerber aufgestellt worden ist, mit den vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift mit den Versicherungen an Eides statt soll nach dem Vordruckmuster LW Nr. 11 gefertigt werden,
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet werden muss.

Ein Kreiswahlvorschlag sollte so rechtzeitig eingereicht werden, dass etwaige Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können, **31. Juli 2023, 18:00 Uhr** (69. Tag vor der Wahl). Informationen zur Landtagswahl einschließlich der für die Aufstellung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke sind im Internet unter der Adresse www.wahlen.hessen.de des Landeswahlleiters verfügbar bzw. können bei meiner Geschäftsstelle Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar, angefordert werden.

Wetzlar, 22. Februar 2023

**Der Kreiswahlleiter
für die Landtagswahl in den Wahlkreisen 16 und 17
gez. Strack-Schmalor, Verwaltungsdirektor**



Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel.: 06441 407-0
Fax: 06441 407-1051
info@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Postbank Frankfurt
IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL